

Regelungsthema	Sprachen
<b>Rechtliche Grundlage</b>	Art. 10, 18, 22, 39 PO Aj und Art. 6, 10 StO Aj Art. 23 PO BA und Art. 27 bis 31 StO BA Art. 15 PO MA
<p><b>1. Geltungsbereich und Grundsatz</b></p> <p>1.1. An der Universität St.Gallen gelten Deutsch und Englisch als Studiensprachen. Das erste Studienjahr (Assessmentjahr) ist einsprachig. Die Wahl der Studiensprache für das Assessmentjahr obliegt den Studierenden. Im weiteren Studium der Bachelor-Ausbildung ist in den Majors BWL, VWL und BIA ein Mindestanteil an Leistungen in beiden Studiensprachen verpflichtend. Die Majors BLaw und BLE werden einsprachig auf Deutsch studiert. Auf der Master-Stufe wird das Studium – je nach Masterprogramm – einsprachig auf Deutsch, einsprachig auf Englisch oder zweisprachig auf Deutsch und Englisch absolviert. Nichtdeutschsprachige Studierende haben im Verlauf ihres Studiums an der Universität St.Gallen Deutschkenntnisse nachzuweisen.</p> <p>1.2. Wer an der Universität St.Gallen studiert, muss bis zum Abschluss Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachweisen. Es werden Kurse und Prüfungen in verschiedenen Fremdsprachen angeboten.</p> <p>1.3. Diese Ausführungsbestimmungen regeln:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) den Begriff und Nachweis der Muttersprache (= Schulsprache);</li> <li>b) die Definition der Stufen der Fremdsprachennachweise;</li> <li>c) die sprachlichen Zulassungsvoraussetzungen (Studierfähigkeit) für die Bachelor- und die Master-Stufe;</li> <li>d) die Sprachanforderungen der Bachelor- und der Master-Stufe;</li> <li>e) die Anrechnungsmöglichkeiten für externe Sprachnachweise.</li> </ul>	
<p><b>2. Begriff und Nachweis der Muttersprache (= Schulsprache)</b></p> <p>2.1. Unter Muttersprache wird jene Sprache verstanden, in welcher die Studierenden während der Mehrheit der Schulzeit, d.h. mindestens 8 Jahre einer 12 - 13-jährigen Schulausbildung, unterrichtet wurden (Prinzip "Schulsprache").</p> <p>2.2. Wird der Schulunterricht (inkl. Prüfungen) bis zur Reifeprüfung (12 - 13 Jahre) in zwei Sprachen zu ungefähr gleichen Teilen absolviert, entscheidet die Kindheitssprache über die Muttersprache.<sup>2</sup> Unter Kindheitssprache wird jene Sprache verstanden, mit der eine Person aufgewachsen ist und in der sie im privaten Umfeld vorzugsweise kommuniziert hat. Simultan bilinguale Personen bestimmen die von ihnen bevorzugte Kindheitssprache selbst.</p>	

<sup>1</sup> Nach Art. 123 Universitätsstatuts vom 25. Oktober 2010 [sGS 217.15; US] ist nur die deutschsprachige Version dieser Bestimmungen rechtlich bindend.

<sup>2</sup> Studierende, deren Kindheitssprache keiner der beiden Schulsprachen entspricht, bestimmen selbst eine ihrer Schulsprachen als Muttersprache.

2.3. Die Studierenden deklarieren ihre Muttersprache (Schulsprache) selbst. Studienbewerbende haben bei der Anmeldung anzugeben: Schulsprache, Sprache der Reifeprüfung und Korrespondenzsprache (Deutsch oder Englisch). Die Angaben werden auf ihre Korrektheit überprüft.

2.4. Was nicht als Muttersprache (Schulsprache) bezeichnet wurde, gilt als Fremdsprache.

### **3. Definition der Stufen der Fremdsprachennachweise**

3.1. Für jede der an der Universität St. Gallen angebotenen Sprachen werden zwei bzw. drei Nachweisstufen definiert.

3.2. Die Kompetenzstufen für die Fremdsprachennachweise werden gemäss dem Gesamteuropäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) festgelegt.

3.3. Den Bezugspunkt für die Definition der verlangten Nachweisstufen bildet die schweizerische Maturität (Vorkenntnisse in Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch und Spanisch; keine Vorkenntnisse in allen anderen Sprachen).

3.4. Fremdsprachennachweise werden durch das Absolvieren von Sprachprüfungen erworben, welche mündliche und schriftliche Prüfungselemente umfassen.

### **4. Bachelor-Stufe**

#### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

4.1. Wer das Assessmentjahr in der Studiensprache Deutsch absolvieren will (deutschsprachiger Track), muss vor Studienbeginn die Studierfähigkeit für Deutsch auf Kompetenzstufe B2 (GER) nachweisen. Als Nachweis gelten: Muttersprache Deutsch, schweizerische Maturität oder deutschsprachiges Reifezeugnis, Sprachdiplom (gemäss Ziffer 6).

4.2. Wer das Assessmentjahr in der Studiensprache Englisch absolvieren will (englischsprachiger Track), muss vor Studienbeginn die Studierfähigkeit für Englisch auf Kompetenzstufe B2 (GER) nachweisen. Als Nachweis gelten: Muttersprache Englisch, englischsprachiges Reifezeugnis oder genügende Note im Maturitäts- bzw. Reifezeugnis nach durchgehendem Unterricht im Fach Englisch in den letzten drei Schuljahren, Sprachdiplom (gemäss Ziffer 6).

4.3. Fremdsprachige Studierende im englischsprachigen Track haben über den Stand ihrer Deutschkenntnisse Auskunft zu geben. Wenn der Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit bei der Zulassung nicht vorliegt, muss er gemäss Ziffer 4.8 im Bachelor-Studium erbracht werden. Bei der Zulassung gelten als Beleg der Studierfähigkeit Muttersprache, deutschsprachiges Reifezeugnis oder genügende Note im Maturitäts- bzw. Reifezeugnis nach durchgehendem Unterricht im Fach Deutsch in den letzten drei Schuljahren, Sprachdiplom (gemäss Ziffer 6).

4.4. Wer bereits ein Bachelor-Studium absolviert hat und direkt in das dritte Semester einsteigt, muss für die Bachelor-Ausbildung mit Major BWL, VWL und IA Studierfähigkeit

in den Sprachen Englisch und Deutsch auf der Kompetenzstufe B2 (GER) nachweisen und für die Bachelor-Ausbildung mit Major BLaw und BLE Studierfähigkeit in der Sprache Deutsch auf Kompetenzstufe B2 (GER) ausweisen. Als Nachweis gelten: Muttersprache, Bachelor-Studium in deutscher bzw. englischer Studiensprache, deutsch- resp. englischsprachiges Reifezeugnis oder genügende Note im Maturitäts- bzw. Reifezeugnis nach durchgehendem Unterricht im Fach Deutsch bzw. Englisch in den letzten drei Schuljahren, Sprachdiplom (gemäss Ziffer 6).

## **B. Sprachanforderungen innerhalb der Bachelor-Stufe**

- 4.5. Bis zum Ende des Bachelor-Studiums sind Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
- 4.6. Am Ende des Assessmentjahres ist eine Prüfung in einer der an der Universität St.Gallen angebotenen Fremdsprachen auf tieferer Leistungsstufe (gemäss Anhang) abzulegen.<sup>3</sup>
- 4.7. Die im Assessmentjahr auf tieferer Kompetenzstufe nachgewiesene Fremdsprache kann im weiteren Bachelor-Studium auf eine höhere Stufe weitergeführt werden. Eine zweite Fremdsprache ist auch in diesem Fall nachzuweisen.
- 4.8. Wer bei Studienbeginn keine Deutschkenntnisse nachweisen kann, ist verpflichtet, im Assessmentjahr eine Sprachprüfung in Deutsch abzulegen.<sup>4</sup> Geprüft wird dabei die Stufe A2 (GER). Diese Sprachprüfung ersetzt die im Rahmen des Assessmentjahrs abzulegende reguläre Sprachprüfung. Im weiteren Bachelor-Studium sind diese Studierenden verpflichtet, Deutsch auf der Stufe B2 (GER) nachzuweisen. Bis zum Ende des Bachelor-Studiums muss ergänzend der Nachweis einer zweiten Fremdsprache erbracht werden. Für die Vorbereitung auf die Prüfungen besteht ein Kursangebot.
- 4.9. In der Bachelor-Ausbildung stehen für die Erbringung der Fremdsprachnachweise maximal vier Prüfungsversuche zur Verfügung. Treten Studierende zu einer Prüfung unentschuldigt nicht an, zählt der Versuch als Durchführung. Wird auch beim vierten Versuch keine genügende Note erzielt, kann der Nachweis nur noch durch ein externes Äquivalent (gemäss Ziffer 6) erbracht werden.
- 4.10. Sind die erforderlichen Fremdsprachnachweise erbracht worden, besteht kein Anspruch auf den Besuch weiterer Fremdsprachenkurse und -prüfungen.

## **C. Möglichkeiten zur Erbringung der Fremdsprachennachweise**

- 4.11. Für die Erbringung der Sprachnachweise gibt es folgende Möglichkeiten:
- a) Wer im Assessmentjahr in der Sprachprüfung eine genügende Note erreicht, hat einen der beiden für den Bachelor-Abschluss erforderlichen Sprachnachweise erbracht. Ist die Note ungenügend, müssen beide Nachweise im weiteren Bachelor-Studium erbracht werden.

<sup>3</sup> Siehe den Überblick über die verlangten Leistungsstufen im Anhang. Bei Sprachen, die über drei Nachweisstufen verfügen, kann für die Sprachprüfung des Assessmentjahres die tiefste oder die mittlere Stufe gewählt werden.

<sup>4</sup> Deutschkenntnisse gelten als vorgewiesen, wenn bei der Anmeldung zum Studium die Sprache Deutsch als Muttersprache (Schulsprache) oder als Sprache der Reifeprüfung erscheint oder wenn eine Note im Reifezeugnis im Fach Deutsch oder ein anerkanntes externes Sprachdiplom vorgelegt wird. Wird bei der Anmeldung zum Studium die Sprache Deutsch beispielsweise als Kindheitssprache im CV oder anderweitig angegeben, gilt der Nachweis ebenfalls als erbracht.

- b) Nach dem Assessmentjahr können Fremdsprachenkenntnisse durch Sprachprüfungen an der Universität St. Gallen oder durch extern abgelegte Sprachprüfungen bzw. Sprachdiplome nachgewiesen werden, die den Anforderungen der Universität St.Gallen genügen (gemäss Ziffer 6). Werden Sprachprüfungen an der Universität St.Gallen abgelegt, ist ein Nachweis dann erbracht, wenn eine genügende Note nachgewiesen wird.

Die Äquivalenz extern erworbener Sprachdiplome richtet sich nach dem GER. Die Referenzkategorien sind im Anhang aufgeführt.

## **5. Master-Stufe**

### **A. Zulassungsvoraussetzungen**

- 5.1. Für den Eintritt in ein deutsch- oder ein englischsprachiges Programm sind vor Studienbeginn Kenntnisse auf der Kompetenzstufe C1 (GER) in derjenigen Sprache nachzuweisen, in welcher das Programm absolviert wird. Bei zweisprachigen Programmen genügt der Nachweis einer Studiensprache.

- a) Als Nachweis für Deutsch gelten: Muttersprache Deutsch, schweizerische Maturität, deutschsprachiges Reifezeugnis oder Bachelor-Diplom, Sprachnachweis der Kompetenzstufe C1 (GER) der Universität St.Gallen oder externes Sprachdiplom (gemäss Ziffer 6).
- b) Als Nachweis für Englisch gelten: Muttersprache Englisch, englischsprachiges Reifezeugnis oder Bachelor-Diplom, Sprachnachweis der Kompetenzstufe C1 (GER) der Universität St.Gallen oder extern erbrachtes Sprachdiplom (gemäss Ziffer 6). Alternativ wird auch der TOEFL anerkannt (paper-based 600, computer-based 250, internet-based 100).

- 5.2. Für die Zulassung zum Masterprogramm Volkswirtschaftslehre (MEcon) und Internationale Beziehungen und Governance (MIA) muss ein englischsprachiger Nachweis der Stufe C1 (GER) vorgelegt werden.

### **B. Sprachanforderungen innerhalb der Master-Stufe**

- 5.3. Studierende, welche ihr Studium an der Universität St.Gallen erst mit der Master-Stufe aufnehmen, haben für den Erwerb des Master-Diploms Kenntnisse in zwei Fremdsprachen nachzuweisen.
- 5.4. Die geforderten Fremdsprachennachweise sind Teil der abzulegenden Zulassungsaufgaben und müssen bis zum Ende des Master-Studiums vorliegen. Sie erscheinen nicht im Master-Diplom. Ohne diese Fremdsprachennachweise ist der Erhalt des Master-Grades nicht möglich.
- 5.5. Studierende der englischsprachigen oder zweisprachigen Masterprogramme, welche bei Studienaufnahme keine Deutschkenntnisse vorweisen können<sup>5</sup>, haben Deutschkenntnis-

---

<sup>5</sup> Deutschkenntnisse gelten als vorgewiesen, wenn bei der Anmeldung zum Studium die Sprache Deutsch als Muttersprache (Schulsprache) oder als Sprache der Reifeprüfung erscheint oder wenn eine Note im Reifezeugnis im Fach Deutsch oder ein anerkanntes externes Sprachdiplom vorgelegt wird. Wird bei der Anmeldung zum Studium die Sprache Deutsch beispielsweise

se mindestens auf Stufe A1 (GER) im Verlauf des Master-Studiums nachzuweisen. Es werden Sprachprüfungen sowie Kurse zur Vorbereitung angeboten. Mit dem Kenntnissnachweis auf dem Mindestniveau A1 (GER) sind die Sprachanforderungen in Deutsch erfüllt.

- 5.6. Studierenden, die ein englischsprachiges oder ein zweisprachiges Masterprogramm absolvieren und die nachweisen können, dass sowohl ihre Kindheitssprache wie ihre primäre Schulsprache und die Sprache, in der sie ihre Reifeprüfung abgelegt haben, Englisch ist, wird ein Sprachnachweis erlassen.
- 5.7. Es stehen maximal vier Prüfungsversuche zur Verfügung. Treten Studierende zu einer Prüfung unentschuldig nicht an, zählt der Versuch als Durchführung. Wird auch beim vierten Versuch keine genügende Note erzielt, kann der Nachweis nur noch durch ein externes Äquivalent erbracht werden.
- 5.8. Sind die erforderlichen Fremdsprachnachweise erbracht worden, besteht kein Anspruch auf den Besuch weiterer Fremdsprachenkurse und -prüfungen.

### **C. Anrechnungsmöglichkeiten**

- 5.9. Extern erworbene Sprachdiplome können als Sprachnachweise angerechnet werden (gemäss Ziffer 6). Die Äquivalenz dieser Diplome richtet sich nach dem GER. Die Referenzkategorien sind im Anhang aufgeführt.
- 5.10. Studierenden kann der an der Universität St.Gallen erworbene Master-Grad als Fremdsprache auf dem Kompetenzniveau C2 (GER) angerechnet werden, sofern es sich bei der Studiensprache, in der das Programm absolviert wurde, nicht um die Muttersprache handelt.

### **6. Anerkennung extern erworbener Sprachdiplome für die Zulassung zum Studium und Anrechnung für die Erbringung der Sprachnachweise**

- 6.1. Für die Zulassung zum Bachelor-Studium wird eine extern abgelegte Sprachprüfung anerkannt, wenn das Diplom der Referenzkategorie B2 (GER) entspricht (gemäss Ziffern 4.1., 4.2. und 4.4.). Der Nachweis der entsprechenden Referenzstufe ist Sache der Studierenden.
- 6.2. Für die Zulassung zum Master-Studium wird eine extern abgelegte Sprachprüfung anerkannt, wenn diese der Referenzkategorie C1 (GER) entspricht (gemäss Ziffern 5.1. und 5.2.). Der Nachweis der entsprechenden Referenzstufe ist Sache der Studierenden.
- 6.3. Wer sich eine externe Sprachprüfung in einer Fremdsprache als Äquivalent zu einer Sprachprüfung der Universität St.Gallen anrechnen lassen will, muss ein Diplom vorweisen, das einer der im Anhang aufgeführten Referenzkategorien entspricht.
- 6.4. Gesuche um Anrechnung extern erworbener Sprachnachweise sind mit dem Original des Diploms bei der Zulassungs- und Anrechnungsstelle einzureichen. Über die Anrechnung entscheidet der/die Verantwortliche für Fremdsprachen. Ein Merkblatt gibt Auskunft über die Bedingungen der Anrechnung.

6.5. Externe Sprachnachweise müssen mündliche<sup>6</sup> und schriftliche Prüfungselemente umfassen.

6.6. Extern erworbene Diplome dürfen die auf ihnen verzeichnete Gültigkeitsdauer nicht überschritten haben, auf jeden Fall aber zum Zeitpunkt der Anmeldung resp. des Anrechnungsgesuches nicht älter als fünf Jahre sein.

## **7. Rahmenbedingungen**

7.1. Die Gewichtung der Prüfungsteile der im Assessmentjahr abzulegenden Prüfungen ist im Studienplan des Assessmentjahres festgelegt. Für die im nachfolgenden Bachelor-Studium angebotenen Prüfungen legt der/die Verantwortliche für Fremdsprachen die Gewichtung der mündlichen und schriftlichen Prüfungsteile in Zusammenarbeit mit den Verantwortlichen der einzelnen Sprachen fest.

7.2. Der Studiensekretär erlässt Richtlinien zur Durchführung von Sprachprüfungen.

## **8. Schluss- und Übergangsbestimmungen**

8.1. Diese Bestimmungen werden per 1. August 2016 in Kraft gesetzt.

8.2. Die vor dem Frühjahrssemester 2016 erbrachten Fremdsprachnachweise werden ab Herbstsemester nach dem GER ausgewiesen.

Q:\VERW\Rektorat\StudS\Lehre\Erlasse\03-Studregl und Ausf-B\Ausf-Best-Sprachen SenA 15.6.15.docx

---

<sup>6</sup> Als mündliche Prüfungselemente gelten Prüfungsformen, die Interaktion zwischen Studierenden und Prüfungsleitung umfassen (nicht Spracheingabe am Computer).

## **Anhang: Referenzkategorien für die Anrechnung extern erworbener Sprachdiplome**

**Für die Anrechnung von Diplomen in Sprachen, die an der Universität St.Gallen gelehrt werden, gelten folgende Nachweisstufen:**

- Deutsch, Englisch: C1 (GER) oder höher
- Französisch: B2 (GER) oder höher
- Spanisch, Italienisch: B1 (GER) oder höher
- Portugiesisch: A2 (GER) oder höher
- Russisch, Chinesisch: A1 (GER) oder höher
- Japanisch: Japanese Language Proficiency Test (JLPT), Level 5 oder höher

**Für die Anrechnung von Diplomen von Sprachen, die *nicht* an der Universität St.Gallen gelehrt werden, gilt:**

- Das Diplom muss mindestens der Stufe B2 (GER) entsprechen. Der Nachweis der Entsprechung ist Sache der Studierenden.
- Bei Sprachen, die das Erlernen einer nicht-lateinischen Schrift erfordern, gilt, analog zu Chinesisch, Japanisch und Russisch, als Äquivalent mindestens die Stufe A1 (GER). Der Erwerb der Kenntnis der Schrift ist nachzuweisen.
- Wenn es sich um eine Sprache handelt, die nicht im Referenzraum des GER liegt, haben die Studierenden eine Beglaubigung der Entsprechung durch eine amtliche Stelle (Universität etc.) beizubringen.
- Sämtliche Dokumente müssen im Original vorgelegt werden. Bei Bedarf ist eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche oder Englische vorzulegen.
- Über die Äquivalenz von Fremdsprachen, welche nicht an der Universität St.Gallen gelehrt werden, entscheidet der/die Verantwortliche für Fremdsprachen nach Rücksprache mit der Zulassungs- und Anrechnungsstelle. Detaillierte Informationen können auch dem Dokument „Hinweise zur Anrechnung externer Sprachdiplome“ entnommen werden.